



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Frau Stadtschulrätin
Beatrix Zurek
Landeshauptstadt München,
Referat für Bildung und Sport
Bayerstraße 8
80335 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
13.05.2020

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.7-BH9001.4/20/5
M-Nr. 1930/2020, St-Nr. 247/2020

München, 4. August 2020
Telefon: 089 2186 2063

**Regelung des Kostenersatzes in Bezug auf die Wohnheimunterbringung
von Berufsschülerinnen und -schülern aufgrund der bayernweiten
Schulschließung (COVID-19-Pandemie) im Schuljahr 2019/2020**

Anlagen: Schriftwechsel zwischen dem Bayerischen Kommunalen
Prüfungsverband (BKPV) und dem Staatsministerium vom
18.01./06.02.2018

Sehr geehrte Frau Stadtschulrätin Zurek,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben, in dem Sie sich für eine finanzielle
Lösung für Jugendwohnheime mit Blockschülerinnen und -schülern bzw.
allgemein für Wohnheime einsetzen, in denen Blockberufsschülerinnen und
Blockberufsschüler untergebracht sind.

Die SPD-Landtagsfraktion hat hierzu einen Antrag im Landtag eingebracht,
der die Staatsregierung auffordert, einen Defizitausgleich für die
Jugendwohnheime in Bayern für die pandemiebedingten Einnahmeverluste
durch Schulschließungen und weltweite Reiseeinschränkungen zu prüfen und
dem Landtag einen Finanzierungsvorschlag vorzulegen (Antrag vom
24.06.2020, LT-Drs. 18/8622). Der Antrag befindet sich in der Beratung.

Zum jetzigen Zeitpunkt verbietet es der Respekt vor der laufenden Befassung des Landtags, Ihnen eine abschließende Antwort zu geben. Gleichwohl will ich zu den Fragen in Ihrem Schreiben Stellung nehmen und Ihnen die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Unterstützung der Berufsschüler und damit mittelbar auch der Träger der Einrichtungen, in denen Berufsschüler während des Blockunterrichts untergebracht sind, darlegen.

1. Umlagefähigkeit von Bereithaltungskosten für Schülerwohnheime (Art. 10 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbs. BaySchFG):

Die Pandemiesituation berührt nicht die grundsätzliche Umlagefähigkeit von Bereithaltungskosten für Schülerheime im Wege des Kostenersatzes auf diejenigen Landkreise bzw. kreisfreien Städte, in denen sich die Ausbildungsbetriebe der Berufsschülerinnen und -schüler befinden. Ich darf auf den anliegenden Schriftwechsel des Staatsministeriums mit dem BKPV vom 18.01./06.02.2018 Bezug nehmen.

2. Staatlicher Rettungsschirm bzw. staatlicher Defizitausgleich; Refinanzierung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung; pauschaler Staatszuschuss vgl. Nr. 1, 2 und 4 in Ihrem Schreiben:

Die Unterkunftsmöglichkeiten für Berufsschülerinnen und -schüler bei notwendiger auswärtiger Unterbringung sind vielfältig: Je nach örtlicher Situation sind diese Schüler in Jugendwohnheimen, in anderen Wohnheimen (nur für erwachsene Schüler), Pensionen oder – in Einzelfällen – auch bei Privatpersonen untergebracht (vgl. § 2 Abs. 6 AVBaySchFG). Die finanzielle Beteiligung des Staates im Rahmen der Schulfinanzierung bezieht sich dabei nicht auf die Heimträger als solche, sondern kommt unmittelbar den Schülerinnen und Schülern zugute.

Da Sie die Forderung nach einem staatlichen Rettungsschirm eigens für die Jugendwohnheime im Sinne des § 13 Abs. 3 SGB VII unterstützen, betone ich, dass deren finanzielle Förderung größtenteils auf (bundesrechtlichen) sozialrechtlichen Bestimmungen beruht (SGB VIII,

SodEG). Vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erhielten wir die Information, dass die unmittelbare Zuständigkeit für Jugendwohnheime bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe liege, d.h. bei Landkreisen und kreisfreien Städten. Hiernach werden die Leistungen nach dem SGB VIII für die Dauerbewohner in Jugendwohnheimen von den Kommunen meist weitergezahlt; entweder werden die Betreuungsleistungen weiter erbracht und entsprechend finanziert oder das SodEG greift Platz.

Die Finanzierungsstruktur für die Unterkunft und Verpflegung von Blockberufsschülerinnen und -schülern ist im Detail wie folgt:

- Kommunen und Staat übernehmen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung von Berufsschülerinnen und -schülern während des Blockunterrichts. Die Schülerinnen und Schüler erbringen lediglich einen geringen Eigenanteil (Art. 10 Abs. 7 BaySchFG).

Die Kommune, die den Schulaufwand der Berufsschule trägt, hat die Aufgabe, die Unterbringung der Blockberufsschüler zu organisieren und zunächst auch zu bezahlen. Bei einer Unterkunft in einem Wohnheim rechnet der Heimträger unmittelbar mit der Schulaufwandsträger-Kommune ab. Erst in einem zweiten Schritt erhält die Schulaufwandsträger-Kommune einen Teil der Kosten für Unterkunft und Verpflegung von demjenigen Landkreis bzw. derjenigen kreisfreien Stadt, in dem bzw. der der Ausbildungsbetrieb liegt. Der Freistaat Bayern bezahlt einen weiteren Teil der Unterkunfts- und Verpflegungskosten über einen pauschalierten Zuschuss.

- Da die Organisation der Unterbringung der Blockberufsschüler in die Verantwortung der jeweiligen Schulaufwandsträger-Kommune fällt, ist der staatliche Beitrag zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten nur akzessorisch. Wenn die Vereinbarung der Schulaufwandsträger-Kommune mit dem Wohnheimträger vorsieht,

dass auch in den Tagen ohne Blockschülerbelegung ein Anteil der sonst anfallenden Unterkunfts- und Verpflegungskosten übernommen wird, oder sich die Vertragspartner angesichts der Pandemiesituation hierauf verständigen, zahlen die Regierungen den staatlichen Anteil zu dieser Kostenübernahme vollständig aus – auch wenn faktisch keine Übernachtungen erfolgten. Diese Linie kommt bei allen Unterbringungsvarianten im Rahmen des Art. 10 Abs. 7 BaySchFG zum Tragen. Sie stellt den staatlichen Beitrag zur Mitfinanzierung der Heimträger bzw. sonstigen Träger von Unterkünften für Blockberufsschülerinnen bzw. -schüler in der Pandemiesituation dar. Der Staat realisiert seit Beginn der Schulschließung das, was Hauptgegenstand der unter Nr. 4 in Ihrem Schreiben formulierten Forderung ist.

Es trifft zu, dass diejenigen Landkreise bzw. kreisfreien Städte, in denen die Ausbildungsbetriebe liegen, rechtlich nicht verpflichtet sind, den bei tatsächlicher auswärtiger Unterbringung der Blockberufsschüler auf sie entfallenden Anteil an den Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Blockberufsschüler zu bezahlen, wenn pandemiebedingt keine Unterbringung erfolgte. Für diese Kommunen wäre es eine freiwillige Leistung.

3. Ihre Anregung, den landesdurchschnittlichen Kostensatz für die Unterbringung und Verpflegung von notwendig auswärtig untergebrachten Berufsschülerinnen und -schülern im Schuljahr 2019/20 zu erhöhen (vgl. in Ihrem Schreiben Nr. 3):

Der Kostensatz für das Schuljahr 2019/20 wurde bereits mit Schreiben des Staatsministeriums vom 19.06.2019 festgelegt (36,01 € Tagessatz). Die Festlegung erfolgte turnusmäßig und auf Grund eines gesetzlich und durch Rechtsverordnung normierten Verfahrens (Art. 10 Abs. 7 Satz 3 BaySchFG, § 8 Abs. 7 AVBaySchFG). Die Parameter dieses Verfahrens sind administrativ einseitig nicht änderbar. Selbst wenn eine Erhöhung des landesdurchschnittlichen Kostensatzes rückwirkend festgelegt würde,

träfe dies einseitig diejenigen Kommunen, in denen sich die Ausbildungsbetriebe der Berufsschülerinnen und -schüler befinden. Die Reaktion dieser Gruppe kommunaler Gebietskörperschaften auf eine rechtlich zwingende Anhebung Ihres Anteils wäre voraussehbar nicht positiv.

Ich sehe den hohen Stellenwert einer guten Unterkunftsmöglichkeit für Blockberufsschülerinnen und -schüler und erkenne dies auch an. Aus diesem Grund verfährt die Staatsverwaltung bei der Auszahlung des staatlichen Anteils an den Unterkunfts- und Verpflegungskosten wie oben unter 2. beschrieben, was einen materiell wirksamen Beitrag der staatlichen Seite darstellt. Die Bewältigung der Folgen des Lockdown – im Schulbereich zwischen dem 16.03.2020 und dem 26.04.2020 – ist jedoch eine gesamtgesellschaftliche, nicht den Staat alleine treffende Aufgabe. Ich hoffe daher, dass sich die Kommunen, in denen sich die Ausbildungsbetriebe befinden und die sich unter regulären Bedingungen an den Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Blockberufsschüler beteiligen müssten, auch in der aktuellen Situation am staatlichen Beispiel orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. ~~Dr.~~ Michael Piazolo